

**Ordnung zur Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin und zum Meisterschüler  
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF  
vom 18.12.2017 (Meisterschülerordnung),  
geändert durch Satzung vom 26.11.2018 und 31.08.2020  
- Lesefassung -**

---

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 64 Abs. 2, Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/2014 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 20\]](#), S.3), die folgende Satzung erlassen: \*

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin/zum Meisterschüler
- § 3 Meisterschülerkommission, Prüfungskommission
- § 4 Voraussetzung für die Zulassung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Zulassungsentscheidung
- § 7 Immatrikulation
- § 8 Lehrverpflichtung
- § 9 Verleihung der Auszeichnung
- § 10 Meisterschülerurkunde
- § 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zulassung und die Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler der Filmuniversität Babelsberg in den Master-Studiengängen:

Animationsregie  
Cinematography  
Drehbuch/Dramaturgie  
Filmmusik  
Montage  
Regie  
Szenografie und  
Sound for Picture.

**§ 2 Zweck der Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin/zum Meisterschüler**

Die Filmuniversität bescheinigt mit der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler herausragende künstlerische Leistungen. Um die künstlerische Entwicklung bestmöglich zu begleiten, betreut ein Professor/eine Professorin im Regelfall jeweils nur eine Meisterschülerin/einen Meisterschüler.

**§ 3 Meisterschülerkommission, Prüfungskommission**

(1) Für die Entscheidung über die Zulassung der Meisterschülerstudierenden wird eine Meisterschülerkommission gebildet. Die Mitglieder der Meisterschülerkommission werden von den Dekaninnen und Dekanen vorgeschlagen, vom Senat für zwei Jahre gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Amtszeit der Meisterschülerkommission beginnt mit der Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(2) Die Meisterschülerkommission setzt sich aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verschiedener Studiengänge zusammen. Jede Fakultät ist mit mindestens einer

Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer vertreten. Es kann ein viertes, stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Meisterschülerkommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die Meisterschülerkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(5) Über die Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler der Filmuniversität entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern der Meisterschülerkommission und der Betreuerin oder dem Betreuer der bzw. des betreffenden Meisterschülerstudierenden. Die oder der Vorsitzende der Meisterschülerkommission ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vorsitzende bzw. deren Vorsitzenden.

#### § 4 Voraussetzung für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein innerhalb der Regelstudienzeit mit den Prädikaten „mit Auszeichnung“ oder „sehr gut“ erworbener Diplom- oder Masterabschluss in einem der nachfolgend genannten Studiengänge: Animation (Diplom)/Animationsregie (MA), Drehbuch/Dramaturgie (Diplom/MA), Filmmusik (MA), Film- und Fernsehregie (Diplom)/Regie (MA), Kamera (Diplom)/Cinematography (MA), Montage (Diplom/MA), Szenografie (Diplom/MA) oder Ton (Diplom)/Sound for Picture (MA) an der Filmuniversität oder in vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen.

(2) Haben Bewerberinnen oder Bewerber einen Diplom- oder Masterabschluss ohne ein Prädikat gemäß Absatz 1, ist ein empfehlendes Gutachten der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers mit der Bewerbung einzureichen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die den Abschluss gemäß Abs. 1 nicht innerhalb der Regelstudienzeit erworben haben. Hierüber entscheidet die Meisterschülerkommission.

#### § 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassungsverfahren finden zweimal jährlich statt.

(2) Die Bewerbungsfrist wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegt.

(3) Innerhalb der amtlich bekannt gegebenen Frist ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung im Studiengang der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein tabellarischer Lebenslauf

b) der Nachweis der gemäß § 4 Abs. 1 bestandenen Abschlussprüfung ggf. ergänzt durch ein empfehlendes Gutachten der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers gemäß § 4 Abs. 2.

c) der Nachweis, dass der Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit erworben wurde bzw. eine begründende Stellungnahme, wenn die Regelstudienzeit überschritten wurde.

d) eine begründende Beschreibung eines geplanten künstlerischen, in ästhetischer, inhaltlicher oder technischer Hinsicht innovativen Vorhabens (Meisterschülerprojekt),

e) einen Zeitplan, eine Darstellung des Standes der geleisteten Vorarbeiten sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan, der auch die von der Filmuniversität benötigten Ressourcen ausweist. Die Darstellung des künstlerischen Vorhabens muss erste Arbeitsergebnisse zeigen, die nicht identisch mit den in der Master-/Diplomprüfung bewerteten Arbeiten sein dürfen

f) eine Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers aus dem Kreis der berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Filmuniversität

g) eine befürwortende Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans der betroffenen Fakultät insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen. Bei fachbereichsübergreifenden Projekten ist die befürwortende Stellungnahme der Dekaninnen und Dekane aller betroffenen Fakultäten vorzulegen.

(4) Bewerbungsunterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Ausländische Bildungsnachweise sind als beglaubigte Kopie vorzulegen. Soweit Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie beizufügen.

(5) Das Meisterschülerprojekt kann auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(6) Die Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Unvollständige sowie nicht fristgerecht eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Eine Bewerbung kann bei Ablehnung einmal wiederholt werden.

### § 6 Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Meisterschülerkommission in geheimer Beratung. Über die Entscheidung der Meisterschülerkommission wird ein Protokoll gefertigt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dazu der Meisterschülerkommission das geplante künstlerische Vorhaben zu präsentieren. Kriterien für die Entscheidung über die Zulassung sind die künstlerische Qualität und die Realisierbarkeit des geplanten Vorhabens innerhalb des viersemestrigen Meisterschülerstudiums. Ist die Betreuerin oder der Betreuer einer Bewerberin oder eines Bewerbers kein Mitglied der Meisterschülerkommission, wird sie oder er mit beratender Stimme bei den diese Bewerberin oder diesen Bewerber betreffenden Sitzungen hinzugezogen.

(2) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten ein Zulassungsschreiben, das folgendes beinhaltet:

- den Studiengang und das Zulassungssemester
- das künstlerische Vorhaben, welches innerhalb von 4 Semestern realisiert werden soll
- den Hinweis auf die Befristung des Studiums

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden, erhalten ein Ablehnungsschreiben.

(4) Rechtsmittel sind gegen die Schreiben nicht möglich.

### § 7 Immatrikulation

Die Immatrikulation der Filmuniversität erfolgt gemäß den Festlegungen der Immatrikulationsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF als Meisterschülerstudierende oder Meisterschülerstudierender.

### § 8 Lehrverpflichtung

(1) Die Meisterschülerstudierenden sind ab dem 3. Semester des Studiums verpflichtet, unentgeltlich Lehrtätigkeit in ihrem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu erbringen, sofern die Hochschule hierfür die Voraussetzungen schafft.

(2) Bei der Auswahl der Themen der Lehrveranstaltung soll die künstlerische Arbeit der Meisterschülerstudierenden oder des Meisterschülerstudierenden berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem künstlerischen Vorhaben gewährleistet sein.

## § 9 Verleihung der Auszeichnung

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler der Filmuniversität ist eine bestandene Prüfung über das innerhalb von maximal vier Semestern erstellte Meisterschülerprojekt, dessen Vorhaben Grundlage der Zulassung war sowie einer schriftlichen theoretischen Arbeit oder einer Dokumentation, die die künstlerische Arbeit reflektiert.

(2) Die theoretische Arbeit bzw. Dokumentation ist in vierfacher Ausfertigung spätestens sechs Wochen vor der Präsentation der Arbeit/en im Dezernat 1 – Studentische Angelegenheiten – einzureichen.

(3) Die Meisterschülerstudierende bzw. der Meisterschülerstudierende ist verpflichtet, die Präsentation des Meisterschülerprojektes in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in geeigneter Weise vorzubereiten. Zeit und Ort der Präsentation sind in der Filmuniversität hochschulöffentlich bekannt zu geben. In Ausnahmefällen kann die Präsentation mit Genehmigung der Prüfungskommission an einem Ort außerhalb der Filmuniversität stattfinden.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission begutachten gemeinsam die präsentierte Arbeit bzw. die präsentierten Arbeiten und geben der Meisterschülerstudierenden bzw. dem Meisterschülerstudierenden dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Abweichende Darstellungen werden aufgenommen.

(5) Die Entscheidung über die Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler der Filmuniversität trifft die Prüfungskommission im Anschluss an die Präsentation in geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist den Meisterschülerstudierenden unverzüglich mitzuteilen. Bei negativem Ergebnis erhält die Meisterschülerstudierende bzw. der Meisterschülerstudierende spätestens vier Wochen nach der Prüfung einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsamt der Filmuniversität – Dez. 1 – eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Meisterschülerkommission, nach Anhörung der Mitglieder der Prüfungskommission.

(6) Wird die Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler abgelehnt, kann die Prüfungskommission in begründeten Fällen die Immatrikulation um ein Semester verlängern, sofern ihr durch weitere Bearbeitung in dieser Frist eine maßgebliche Verbesserung des Meisterschülerprojektes möglich erscheint. Die Meisterschülerstudierende bzw. der Meisterschülerstudierende kann sich dann ein weiteres Semester auf die Präsentation und Prüfung vorbereiten. Am Ende des weiteren Semesters muss sich die Meisterschülerstudierende bzw. der Meisterschülerstudierende einer erneuten Präsentation und Prüfung unterziehen. Eine erneute Aussetzung der Verleihung der Auszeichnung der Filmuniversität ist ausgeschlossen.

(7) Ist innerhalb von 4 Semestern die Präsentation des Meisterschülerprojektes nicht möglich und sind die Gründe hierfür von der bzw. dem Meisterschülerstudierenden nicht zu vertreten, so kann die Meisterschülerkommission auf begründeten Antrag der/des Meisterschülerstudierenden mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers die Bearbeitung des Meisterschülerprojektes um 1 Semester verlängern. Der Antrag ist schriftlich, spätestens 3 Monate vor dem Ende des vierten Fachsemesters, zu stellen. Die Gründe sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Im Falle von Krankheit ist ein aussagefähiges ärztliches Attest erforderlich. Am Ende des weiteren Semesters muss sich die Meisterschülerstudierende oder der Meisterschülerstudierende der Präsentation und Prüfung unterziehen. Eine erneute Verlängerung ist ausgeschlossen, auch wenn die Verleihung der Auszeichnung abgelehnt wird.

(8) Kann das geplante künstlerische Vorhaben, welches Grundlage der Zulassung war, nicht umgesetzt werden, gilt die Verleihung der Auszeichnung mit dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtrealisierbarkeit als endgültig abgelehnt. Die Immatrikulation endet dann zum Ende des Semesters, in dem die Nichtrealisierbarkeit festgestellt wurde.

## § 10 Meisterschülerurkunde

(1) Über die Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler stellt die Filmuniversität eine Urkunde aus, die das Datum der Präsentation trägt. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet.

(2) Nach der Verleihung der Auszeichnung ist die Meisterschülerstudierende bzw. der Meisterschülerstudierende berechtigt, die Bezeichnung „Meisterschülerin bzw. Meisterschüler der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF“ zu führen.

Auf Wunsch der Meisterschülerin bzw. des Meisterschülers kann mit Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers auf der Urkunde der Name der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers genannt werden.

## § 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Die Meisterschülerordnung kann bei Einführung einer künstlerischen Promotion außer Kraft gesetzt werden. In jedem Fall behält die Meisterschülerordnung ihre Gültigkeit für bereits immatrikulierte Meisterschülerstudierende.